

## Gesetz

## zur Änderung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau.

Vom 28. Mai 1958

Das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau schuf die Grundlage zur Förderung kinderreicher Familien. Dank der großen Erfolge der Werktätigen in Stadt und Land beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik sind die ökonomischen Voraussetzungen zur weiteren planmäßigen Fortsetzung der sozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik und zur Erweiterung der Leistungen auf dem Gebiet des Mutter- und Kinderschutzes gegeben;

Die Sorge unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht gilt der Pflege und weiteren Förderung einer gesunden Bevölkerungsentwicklung. Deshalb sind Maßnahmen zu treffen, die den vorbeugenden, kontrollierenden und nachgehenden Mutter- und Kinderschutz durch das staatliche Gesundheitswesen noch besser als bisher ermöglichen. Die materielle Hilfe soll sich künftig nicht nur auf kinderreiche Familien beschränken, sondern schon von der Geburt des ersten Kindes an gewährt werden.

Die Volkskammer beschließt daher, das Gesetz vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wie folgt zu ändern:

## § 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Mütter erhalten eine Beihilfe

- |                                      |                        |
|--------------------------------------|------------------------|
| bei der Geburt des ersten Kindes     | in Höhe von 500,— DM,  |
| bei der Geburt des zweiten Kindes    | in Höhe von 600,— DM,  |
| bei der Geburt des dritten Kindes    | in Höhe von 700,— DM,  |
| bei der Geburt des vierten Kindes    | in Höhe von 850,— DM,  |
| bei der Geburt jedes weiteren Kindes | in Höhe von 1000,— DM, |

die gegen Vorlage der von der für den Wohnbezirk zuständigen Schwangerenberatungsstelle ausgestellten Mütterkarte in Teilbeträgen zu zahlen ist.

(2) Stillende Mütter erhalten bis zur Dauer von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes eine Beihilfe in Höhe von monatlich 10,— DM.

(3) Mütter mit mehr als drei Kindern erhalten ungeachtet eines Anspruchs auf den staatlichen Kinderzuschlag gemäß § 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) eine laufende staatliche Unterstützung, und zwar

- |                        |                                |
|------------------------|--------------------------------|
| für das vierte Kind    | in Höhe von 20,— DM monatlich, |
| für jedes weitere Kind | in Höhe von 25,— DM monatlich. |

Diese Unterstützung wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt.

(4) Die Leistungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 erhalten

- a) Sozialpflichtversicherte oder deren leistungsberechtigte Familienangehörige,
- b) Mütter, die keinen Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung haben, soweit die Mutter selbst oder ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin tätig ist.

(5) Das Verfahren für die Gewährung und Auszahlung der Leistungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist in Durchführungsbestimmungen zu regeln.“

## § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037),
2. § 3 der Durchführungsbestimmung vom 3. November 1950 (GBl. S. 1139),
3. § 2 Absätze 1 und 4 und § 3 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1951 (GBl. S. 37),
4. § 36 Abs. 5 und § 38 Abs. 1 d der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung sowie
5. § 5 Ziff. 4 und § 7 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 letzter Satz der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet;

Berlin, den achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik \* 32